

Bekanntmachung Flurgänge 2023

Siebneri Kaubenheim

Ab 24.03.2023

Begangen wird die Flur Richtung Ipsheim rechts der Kreisstraße bis zur Kreisstraße Berolzheim.

Heinz Brummer, Obmann

**Siebneri Mailheim -
Weimersheim**

Ab 01.04.2023

Mailheim:

Begangen wird die Flur Krautbeet, Kirchenweg, Steinernes Feld bis zum Holzhäuser Weg.

Weimersheim:

Begangen wird die Flur Straßenäcker an der Staatsstraße 2252 bis zur Lenkersheimer Grenze, Weinbergshäuschen, Mittelfeld und unter den Weinbergen.

Erwin Bauereiß, Obmann

Siebneri Eichelberg

Ab 01.04.2023

Eichelberg:

Begangen werden die Flurstücke in Eichelberg von der Lindener Straße über die Judenweide bis zur Herrgasse.

Holzhausen:

Begangen werden die Flurstücke von der Walddachsbacher Straße bis zur Bühlberger Straße, die Gartenäcker mit der Ortschaft.

Bühlberg:

Begangen werden die Flurstücke von der alten Ipsheimer Steige, ehemalige Gemeindegrenze, bis zum Weg oberhalb der Winterbrücke.

Hanspeter Moßmeyer, Obmann

Siebneri Ipsheim

Ab 03.04.2023

Begangen werden die Äcker der Flur rechts des Hohenecker Fußweges bis zu den neuen Anlagen der Weinberge, bis Mailheimer und Oberndorfer Grenze und zum Flutgraben.

Erhard Frank, Obmann

Siebneri Oberndorf

Am 15.04.2023

Begangen wird die südliche Flur, der Grund südlich des fließenden Wassers, das gesamte Bodenfeld, Stockleiten, Rohr, Tiergarten, Mühlfeld sowie der Wiesboden zwischen Aisch und Flutkanal.

Paul Summ, Obmann

Wir weisen darauf hin, dass alle Grundstückseigentümer gem. Art. 9 AbmG verpflichtet sind, die Grenzzeichen an ihren Grundstücken zu erhalten und erkennbar zu halten. Da die Möglichkeit einer kostengünstigen Mängelbehebung besteht, sind Mängel dem Feldgeschworenenobmann rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde und der Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, soweit diese Grundstücksbeteiligte sind, bei den Feldgeschworenen den Antrag gestellt haben, Mängel an gemeindlichen bzw. an landkreiseigenen Grundstücken zu beheben, wobei die Kosten für die Beseitigung von Mängeln an Grenzzeichen ggf. der Veranlasser (Verursacher) zu tragen hat.